



Rundschreiben

Ort, Datum: Bern-Wabern, 28. Juli 2011

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.: 5 zu Weisung III / 4.2

Rückkehrhilfeprogramm Nigeria

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria, das am 1. Januar 2005 begonnen hat, wird vom Bundesamt für Migration (OFM) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) umgesetzt.

Die Schweiz hat am 9. Januar 2003 mit Nigeria ein Rücknahmeabkommen unterzeichnet. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Programm zur Erleichterung der gesellschaftlichen und beruflichen Wiedereingliederung der nigerianischen Staatsangehörigen vereinbart.

Die vorliegende Verlängerung des Rückkehrhilfeprogramms für Nigeria (Phase VI) erfolgt zum einen weil das Programm integrierender Bestandteil des Rücknahmeabkommens ist. Zum andern sprechen für die Fortsetzung des Programms das erhöhte Zielpublikum, die starke Zunahme an Asylgesuchen von nigerianischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren, die attraktiven Leistungen, der Erfolg und die Nachhaltigkeit der Wiedereingliederung dank der getroffenen Massnahmen. Das Programm wird von den Rückkehrern und den nigerianischen Behörden geschätzt und stellt eine echte Alternative zur Zwangsrückkehr dar.

Das Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria ermöglicht den Rückkehrern eine nachhaltige gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung und verstärkt die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Nigeria. Es ist eines der Kooperationsinstrumente der Migrationspartnerschaft Schweiz-Nigeria, die im Rahmen des Migrationsdialogs am 14. Februar 2011 beschlossen wurde.

Dieses Rundschreiben ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 und bis zum 31. Dezember 2011 anwendbar.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm

1.1. Begünstigter Personenkreis

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an Staatsangehörige von Nigeria, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- asylsuchende Personen mit hängigem Asylgesuch der 1. oder 2. Instanz
- asylsuchende Personen mit abgewiesenem Asylgesuch
- Personen mit einer gültigen oder aufgehobenen vorläufigen Aufnahme
- anerkannte Flüchtlinge

1.2. Ausschlussgründe

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso werden Programmteilnehmende, die ihren Pflichten nicht nachkommen (z. B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen.

1.3. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare (vgl. Beilage) werden per Post an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Westafrika, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, geschickt. Die kantonale Ausländerbehörde ist mittels Kopie des Anmeldeformulars über die Anmeldung zu informieren. Das BFM entscheidet über die Teilnahme am Programm und informiert die zuständige kantonale Stelle.

2. Organisation der Rückreise

2.1. Ausstellung der Reisepapiere

Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Reisepass, die freiwillig in ihr Land zurückkehren möchten und am Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria teilnehmen, kontaktieren grundsätzlich selbst die Konsularabteilung der Botschaft Nigerias, um die Bestätigung zu erhalten, dass ihnen ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) ausgestellt werden kann.

Eventuelle Gesuche um Unterstützung beim Wegweisungsvollzug durch die kantonalen Migrationsbehörden im Sinn von Artikel 71 AuG werden mittels des entsprechenden Formulars eingereicht (siehe Anhang 1 zu Weisung III / 4). Dem Gesuch ist die IOM-Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Die Konsularabteilung der Botschaft Nigerias stellt ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) mit einer Gültigkeit von sieben Tagen aus, sobald das Flugdatum bekannt ist. Dieses Dokument wird dem BFM übermittelt, das es swissREPAT weiterleitet.

2.2. Flugbuchung

Nach Genehmigung der Programmteilnahme und sobald sich die Botschaft Nigerias grundsätzlich bereit erklärt, ein Reisepapier auszustellen, bucht die dafür zuständige kantonale Stelle den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (gemäss Kreisschreiben vom

12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung). Auf dem Formular „Transport mit IOM“ ist der Wohnort zu erwähnen, an den die Programmteilnehmenden zurückzukehren wünschen.

3. Programmleistungen

3.1. Starthilfe

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von CHF 1000.– pro Person.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich von der IOM-Mission vor Ort ausbezahlt.

3.2. Unterstützung bei der Wiedereingliederung

Programmtteilnehmende können im Hinblick auf die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Unterstützung beantragen.

- Geschäftsprojekt: Unterstützung beim Aufbau einer beruflichen Existenz, Beratung und Erarbeitung eines Businessplans; finanzieller Beitrag bis max. CHF 6000.– für Investitionen in das Projekt. Die Eintragung des Projekts im Handelsregister Nigerias ist obligatorisch (Sicherheit und Nachhaltigkeit des Projekts).
- Bildungsprojekt: Vermittlung an einen Ausbildungsanbieter oder vom Rückkehrer selbst gewählte Berufs- oder Weiterbildung; finanzieller Beitrag bis max. CHF 6000.–
- Individuelles Projekt: z. B. Finanzierung von Wohnraum oder spezifische Hilfemassnahmen für vulnerable Personen bis max. CHF 6000.–

Für Einzelpersonen wie auch für Paare und Familien werden für ein Wiedereingliederungsprojekt bis max. CHF 6000.– gewährt.

Neu sollten die Gesuchstellenden einen provisorischen Businessplan/Projektidee anlässlich der Programmanmeldung einreichen. Der endgültige Antrag für ein Wiedereingliederungsprojekt wird im Prinzip dem BFM durch IOM vor Ort nach erfolgter Rückkehr mit einem Businessplan oder einem individuellen Projektentwurf eingereicht. Spätestens drei Monate nach der Rückkehr muss das Wiedereingliederungsprojekt bei IOM vor Ort eingereicht werden.

Anlässlich der Programmanmeldung können die Gesuchstellenden zwecks Vorabklärungen durch IOM Angaben zu ihrer Projektidee machen. Die Rückkehrberatungsstelle leitet den Projektantrag zur Prüfung und Genehmigung an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Westafrika, weiter.

Ist das Projekt genehmigt, werden die vom BFM zu erbringenden Leistungen sowie die Verpflichtungen der Gesuchstellenden in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Vereinbarung festgehalten.

IOM unterstützt die Programmtteilnehmenden nach der Rückkehr während ca. sechs Monaten bei der Projektumsetzung und ist für das Monitoring zuständig.

Die Projektbeiträge werden von IOM vor Ort ausbezahlt. Die für individuelle Wiedereingliederungsprojekte gewährten Beträge werden zusätzlich zur Starthilfe (Ziff. 3.1) ausbezahlt.

3.3. Medizinische Rückkehrhilfe

Betrag und Modalitäten der medizinischen Rückkehrhilfe werden von der Sektion Westafrika der Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr des BFM in Absprache mit der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle jeweils im Einzelfall festgelegt.

3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise

Die Rückkehrenden werden von IOM am Flughafen in Nigeria empfangen. Für Personen, die in Lagos oder Abuja bleiben, organisiert IOM den Weitertransport bis nach Hause. Bei Weiterreisen per Flug organisiert IOM das Flugticket. Andere am Programm Teilnehmende reisen selbstständig weiter.

4. Information

Zur Unterstützung der Informationstätigkeit werden den zuständigen kantonalen Stellen ein Merkblatt sowie Listen mit den Namen der berechtigten Personen zugestellt, damit die Kantone diese Personen über das Rückkehrhilfeprogramm und die entsprechenden Programmleistungen informieren können.

Die Merkblätter werden ebenfalls den Entscheiden des BFM über Staatsangehörige von Nigeria beigelegt.

5. Kontaktadresse

Bundesamt für Migration
Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr
Sektion Westafrika
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Fax: 031 325 74 80

Tel.: 031 325 11 11

Anmeldungen sowie Fragen zur Teilnahme am Programm sind an:

AG, SG	Jsabella Breitenmoser-Curioni	031 325 96 14
LU, FR	Daniela Hügi	031 325 94 01
AI, AR, GL, GR, NW		
OW, SZ, TG, UR, ZG	Erich Lagger	031 325 97 01
BL, BS	Nicole Schlupp	031 325 85 25
SO, SH, ZG	Hugo Schwaller	031 325 98 54
VD, VS, GE, NE, TI, JU	Christophe Zurkinden	031 325 94 09
ZH	Roger Zurflüh	031 325 99 95
BE	Stephan Baschung	031 325 99 56

zu richten.

6. Anwendbarkeit

Das vorliegende Rundschreiben ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 anwendbar und bis zum 31. Dezember 2011 gültig.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM



Gottfried Zürcher

Vizedirektor

- Beilagen: – Anmeldeformular mit Erklärung
– Merkblatt Rückkehrhilfeprogramm Nigeria